

**BG Verkehr**

(Stand: 15.02.2017)

**Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation**

**Dienststelle Schiffssicherheit**

**Brandstwiete 1**

**20457 Hamburg**

**posteingang.schiffssicherheit@bg-verkehr.de**

**Fax: +49 (0)40 36137 204**

## **Standardschreiben – Allgemeine Informationen zu Neubauten unter deutscher Flagge**

Mit praktischer Wirkung vom 01.03.2007 ist mit der Vereinbarung zwischen der BG Verkehr, Dienststelle Schiffssicherheit (vor 01.01.2010 See-Berufsgenossenschaft ) und anerkannten Klassifikationsgesellschaften

American Bureau of Shipping,  
Bureau Veritas,  
DNV GL (Det Norske Veritas · Germanischer Lloyd),  
Korean Register,  
Lloyds Register of Shipping,  
Nippon Kaiji Kyokai,  
Russian Maritime Register of Shipping,  
Rina

ein geändertes Verfahren für Neubauten anzuwenden, das im allgemeinen eine Vereinfachung auf Wertseite für die Neubauabwicklung bedeutet.

Die Planprüfung kann ausschließlich durch die anerkannte Klassifikationsgesellschaft durchgeführt werden.

Hierzu senden Sie bitte alle Zeichnungen und Pläne für den Neubau zur Prüfung und zur Genehmigung an die entsprechende Klassifikationsgesellschaft.

Die Vordrucke (Notstrom - Vordruck Nt, Lüftung Maschine – Vordruck Lü, Meeresumwelt-Schutzmaßnahmen – Vordruck MARP, Lärminderungsmaßnahmen – Vordruck Lärm) können auch an die anerkannten Klassifikationsgesellschaften gesandt werden, die diese dann zur Kenntnis und Genehmigung an die BG Verkehr, Dienststelle Schiffssicherheit, weitergeben.

### **Neubau - Besichtigungen:**

- nur in Deutschland: Probefahrtsbescheinigung durch die BG Verkehr – Dienststelle Schiffssicherheit, örtlicher Aufsichtsdienst der BG Verkehr – Dienststelle Schiffssicherheit.
- Alle Besichtigungen können durch die Besichtiger der anerkannten Klassifikationsgesellschaft vor Ort erfolgen, die „vorläufige Schiffssicherheitszeugnisse“ mit einer Laufzeit von 5 Monaten für den Neubau ausstellen können.
- das Schiffsbesetzungszeugnis erhalten Sie weiterhin auf Antrag von der BG Verkehr – Dienststelle Schiffssicherheit, Hamburg.
- endgültige Schiffszeugnisse werden zu gegebenen Zeit nach erfolgter Besichtigung und Übermittlung der Besichtigungsergebnisse durch die entsprechende anerkannte Klassifikationsgesellschaft an die BG Verkehr – Dienststelle Schiffssicherheit - von der BG Verkehr – Dienststelle Schiffssicherheit - ausgestellt

Besichtiger der jeweiligen anerkannten Klassifikationsgesellschaft beaufsichtigen den Bau der Schiffe vor Ort.

Alle Fracht- und Fahrgastschiffe haben gemäß Schiffssicherheitsverordnung (SchSV) 98, i.d.j.g.F. den Klassifikationsvorschriften einer von der BG Verkehr – Dienststelle Schiffssicherheit (ehemals SEE-BG) anerkannten Klassifikationsgesellschaft zu entsprechen.

**Folgende Behörde** ist neben der BG Verkehr – Dienststelle Schiffsicherheit - für nachstehende Bereiche zuständig:

**Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)**, Postfach 30 12 20, 20305 Hamburg

Fax: +49-(0)40-3190-5000 oder 5001

Herr Lafrentz, Telefon: +49-(0)40-3190-7221 oder [matthias.lafrentz@bsh.de](mailto:matthias.lafrentz@bsh.de)

- Schiffsvermessung
- Aufstellung der Kompassse
- Aufstellung aller nautischer Geräte
- Anbringung der Positionslaternen und Schallsignalgeräte
- Gesamte Funkanlagen nach GMDSS (Zulassung und Einbau).

**Neu 2017:** Ab 15.02.2017 kann die bisherige BSH-Planprüfung zur Aufstellung von Navigations- und Funkausrüstung sowie Ausrüstung nach COLREG auf Schiffen, die internationalen bzw. europäischen Vorschriften unterliegen, und die unter Klassenaufsicht gebaut werden, von den jeweiligen in Deutschland anerkannten Organisationen (Klassifikationsgesellschaften) durchgeführt werden. Wird die Planprüfung von anerkannten Organisationen durchgeführt, ist dem BSH ein Satz geprüfter Unterlagen in Papierform oder geeigneter elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Für Nicht-Konventions-Schiffe, die nach nationalen Vorschriften gebaut werden, führt das BSH weiterhin die Planprüfung durch.

(Bekanntgegeben durch das Klassen-Zirkular Nr. 01/2017 vom 15.02.2017 der Dienststelle Schiffsicherheit)

Alle nautischen Geräte, Kompassse, Positionslaternen, Schallsignalgeräte müssen vom BSH oder einer anderen benannten Stelle baumustergeprüft und zugelassen sein. Nähere Einzelheiten erfragen Sie bitte beim BSH.

---

#### SCHIFFE OHNE KLASSIFIKATION:

Für Neubauten, die keinen Bauvorschriften einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft entsprechen und somit kein Klassezeichen besitzen werden, bleibt die BG Verkehr – Dienststelle Schiffsicherheit - weiterhin zuständig für die Planprüfung.

In diesem Fall sind für jeden Neubau komplette Sätze Zeichnungen wie folgt einzureichen:

Generalplan	2-fach
Brandschutz- und Sicherheitsplan	5-fach
Liste der zulassungspflichtigen Ausrüstungen	4-fach
alle anderen prüffähigen Zeichnungen	4-fach

Bei einer Serie gleicher Schiffe kann für den ersten Neubau der volle Satz, für jeden Nachbau je eine weitere Zeichnung (Brandschutz- und Sicherheitspläne sowie Liste der zulassungspflichtigen Ausrüstungen - 2-fach) eingereicht werden.

Bei Abweichungen auf einzelnen Schiffen einer Serie sind die jeweiligen Detailzeichnungen wieder in voller Anzahl einzureichen.

Bei Schiffen, die im Ausland gebaut werden, sind die Zeichnungen deutsch oder englisch zu beschriften.

Aufstellung der bei der BG Verkehr – Dienststelle Schiffsicherheit - einzureichenden Detailpläne für die notwendige Planprüfung eines Neubauprojektes, das keiner

Klassifikationsgesellschaft angehört und unter deutscher Flagge in Dienst gestellt wird:

1. Rettungsmittelaufstellung (einschl. Typ und Hersteller der eingesetzten Rettungsmittel und Aussetzvorrichtungen)
2. Wohnraumeinrichtungen
3. Sanitäreinrichtungen (einschl. schemat. Darstellung der Rohrleitungen in den Aufbauten)
4. Wohnraumlüftung
5. Isolierpläne
6. Brandschutz - und Sicherheitsplan
7. Verschlussplan für Freibordberechnungen
8. Liste der zulassungspflichtigen Ausrüstungen
9. Maschinenraumeinrichtungspläne mit eingetragenen Flucht- und Verkehrswegen  
Zusätzlich sind folgende Fragebögen ausgefüllt einzureichen:
  - a) Notstromquellen und Notverbraucher auf Frachtschiffen (Vordruck - Nt)
  - b) Lüftungsanlagen in Maschinenräumen (Vordruck - Lü)
  - c) Meeresumwelt-Schutzmaßnahmen (Vordruck MARP)
  - d) Lärminderungsmaßnahmen (Vordruck Lärm)
10. Generalpläne mit eingezeichneten Zugängen zu den Laderäumen und Verkehrswegen.  
Aufstellung von Winden mit Bedienständen bzw. Kränen.  
Bei reinen Containerschiffen neben Zugängen zu den Laderäumen auch Fluchtmöglichkeiten und Verkehrswege zur Back.
11. Zeichnungen über Laufbrücke und Schutzhäuser (bei Tankern und Schiffen mit vermindertem Freibord vom Typ "B")
12. Unterlagen über Fischereigeschirr, falls es sich um ein Fischereischiff handelt

Falls zusätzliche Zeichnungen benötigt werden, werden diese im Rahmen der Planprüfung durch die einzelnen Referate angefordert.

Weitere Standardschreiben von unseren Referaten Brandschutz und Schiffbau werden Ihnen gegebenenfalls gesondert zugestellt.

---

**Bitte beachten Sie auch die folgenden Hinweise:**

Als zulassungspflichtige Ausrüstungen nach SOLAS 74/88, MARPOL 74/78 und SchSV dürfen nur die von einer innerhalb der EU benannten Stelle zugelassene Materialien und Ausrüstungsgegenstände (nach EU-Richtlinie 2014/90/EU i.d.j.g.F.- Schiffsausrüstungsrichtlinie) verwendet werden.

Die „BG Verkehr – Dienststelle Schiffsicherheit – Prüf- und Zertifizierungsstelle“ ist ebenfalls benannte Stelle für Rettungsmittel, Brandschutz und Meeresumweltschutz mit der Kennnummer 0736.

Seit dem 04.02.2002 ist im Internet unter der URL [www.mared.org](http://www.mared.org) eine laufend aktualisierte Datenbank einsehbar, in der alle nach EU-Richtlinie 2014/90/EU i.d.j.g.F. zugelassenen Materialien gespeichert werden.

Alle Interessierten können sich nach unproblematischer Registrierung über die zugelassenen Produkte ausführlich und kostenlos informieren.

Unter anderem sind Hersteller, Produktinformationen, Zulassungsinformationen und zulassende Stelle ersichtlich.

Zusätzlich können die Richtlinie selbst, sowie alle bisher in Kraft getretenen Änderungen in englischer Sprache eingesehen werden. Dazu gehört auch der jeweils aktuellste Anhang A.1 mit allen Produkten, die auf den Schiffen eines Mitgliedslandes entsprechend der o.g. Richtlinie zugelassen sein müssen.

Falls für eine Ausrüstung oder Teile einer Ausrüstung bislang noch keine Zulassung der „BG Verkehr – Dienststelle Schiffsicherheit – Prüf- und Zertifizierungsstelle“ oder einer anderen benannten Stelle vorliegt, so ist durch den Hersteller unverzüglich ein Zulassungsverfahren bei der „BG Verkehr – Dienststelle Schiffsicherheit – Prüf- und Zertifizierungsstelle“ oder einer anderen benannten Stelle einzuleiten. Für eine Zulassung sind vom Hersteller insbesondere die relevanten Nachweise entsprechend der Spalte 3 der „Liste der zulassungspflichtigen Materialien“ der „BG Verkehr – Dienststelle Schiffsicherheit – Prüf- und Zertifizierungsstelle“ zuzusenden. Für die vorläufige Beurteilung sind entsprechende Angaben in der Spalte 7 durch die Bauwerft unerlässlich.

Von unserer **Internetseite** (<http://www.deutsche-flagge.de>) können u.a. folgende Standardunterlagen als PDF-Datei heruntergeladen bzw. eingesehen werden.

- Liste unserer Standardschreiben und Vordrucke
- Liste der wichtigsten zu beachtenden Vorschriften mit Bezugsnachweis
- See-Unterkunftsverordnung, Maritime-Medizin-Verordnung, Verordnung über die Geschäftsordnung des Ausschusses für medizinische Ausstattung in der Seeschifffahrt (nationale Verordnungen)
- Liste der „Zulassungspflichtigen Ausrüstungen“

**Durch die BG Verkehr – Dienststelle Schiffsicherheit - werden u.a. folgende Zeugnisse ausgestellt** (zur individuellen schiffsbezogenen Übersicht empfehlen wir die Benutzung des Zeugniswegweisers auf unserer Homepage):

- Sicherheits-Zeugnis für Fahrgastschiffe
- Bau-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe
- Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe
- Funk-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe
- Freibordzeugnis (national, international)
- Internationales Zeugnis über die Eignung zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (IBC-Code)
- Internationales Zeugnis über die Eignung zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut (IGC-Code)
- Genehmigung für Getreidetransporte (Internationaler Getreide-Code)
- Erlaubnis zum Betrieb von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen
- Sicherheitszeugnis für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge
- Dokument über die Erfüllung der besonderen Vorschriften für Gefahrgutschiffe (Gefahrgutbescheinigung)
- Dokument über die Erfüllung der einschlägigen Vorschriften zum Internationalen Schiffssicherheitsmanagement (ISM-Code)
- Zeugnis über die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen (ISM-Code)
- Schiffsbesatzungs-Zeugnis
- Seearbeitszeugnis
- Fischereiarbeitszeugnis
- Zeugnis über die Verhütung der Ölverschmutzung (IOPP)
- NLS-Zeugnis, gem. Anl. II Marpol 73/78
- Internationales Zeugnis über die Verhütung der Luftverunreinigung durch Schiffe (IAPP)
- Internationales Motorenzeugnis über die Verhütung der Luftverunreinigung (EIAPP)